Gelegenheit macht Diebe

Was man zur Absicherung gegen Satteldiebstahl am Stall und unterwegs tun kann.

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Fotos: Archiv, V. Schlender

Mehrere Tauend Euro in Form von Sätteln und Zaumzeug lagern in einer normalen Sattelkammer. Klären Sie mit Ihrem Hausratversicherer das Risiko!

Reiten ist ein teures Hobby. Dies bezieht sich nicht nur auf den Erwerb und das Halten eines Pferdes. Nicht zuletzt kommen auch bei dem Inhalt einer Sattelkammer gut und gerne mehrere tausend Euro für Sättel, Trensen, Reitstiefel und sonstiges Zubehör zusammen. Gerade in den letzten Jahren bot dies immer öfter Anlass für sogar professionell organisierte Einbruchdiebstähle auf Reitanlagen. In der Regel sind auch die Bedingungen für solche Diebstähle nicht gerade ungünstig: Reitställe liegen oftmals abgelegen, nicht immer ist der Stalltrakt direkt an ein Wohngebäude angebunden, Bewegungsmelder sind nicht überall vorhanden, Türen und Fenster sind wegen der frischen Luft für die Pferde auch gerne durchgehend geöffnet. Die Sättel und sonstiges Zubehör sind darüber hinaus regelmäßig in einfachen Spinden mit leicht zu knackenden Schlössern untergebracht – für Satteldiebe ein leichtes Spiel. Die Alternative, das Sattelzeug im heimischen Keller unterzubringen und alltäglich zum Stall zu transportieren, ist für den Reiter allerdings unpraktikabel und lästig.

Doch wie kann man das am Reitstall untergebrachte Zubehör richtig versichern? Bislang sind in vielen Haushalten Sättel und Zubehör über die Hausratversicherung mitversichert – davon gehen zumindest die meisten Versicherten aus. Kommt der Sattel dann aber abhanden, wird natürlich seitens der Versicherer gefragt, wo dieser denn überwiegend untergebracht und wie gesichert war. Die Versicherungen zahlen im Allgemeinen dann nicht, wenn der Sattel statt im Haushalt auf der Reitanlage gelagert wurde. Es lohnt sich daher, einmal beim Versicherer nachzufragen, welche Möglichkeiten es gibt, das Sattelzeug gesondert mit in die Hausratversicherung aufzunehmen, gerade wenn es eben nicht im Haushalt, sondern auf der Reitanlage untergebracht ist. Der Versicherungsmarkt begegnet diesem Problem aber auch bereits mit diversen speziellen Angeboten: so kann man eine extra Spind-, Reitzubehör- oder sogar Sattelvollkaskoversicherung abschließen. Diese Versicherungen beziehen sich teilweise nicht nur auf Diebstahl, sondern auch auf Schäden durch

Ist Mietminderung wegen schlechter Strohqualität möglich?

Frage: In unserem Stall haben wir derzeit ein Problem mit schimmeligem Stroh. Dies ist auf das Verschulden unseres Verpächters zurückzuführen, der es wissentlich nass pressen ließ. Auf unseren Hinweis, dass das Stroh nicht zu gebrauchen sei und nur noch entsorgt werden könnte, reagierte er: „Dann muss ich die Boxenmiete erhöhen“. Umgekehrt haben wir bisher noch keine Mietminderung wegen der schlechten Qualität geltend gemacht. Einige Einstaller haben aufgrund gesundheitlicher Probleme ihrer Pferde bereits auf Späne etc. umgestellt und ebenso erfolglos versucht, die Stallmiete zu kürzen. Was raten Sie uns? Bei uns gibt es keine Einstellerverträge.
Name der Redaktion bekannt

Antwort: Auch wenn es keine schriftlichen Verträge gibt, haben Sie alle einen mündlichen oder konkludent geschlossenen Pferdepensionsvertrag mit dem Stallbesitzer. Eine typische Hauptleistungspflicht dieses Vertrages ist die ordnungsgemäße Einstreu der Boxen.

Wird diese nicht oder nur mangelhaft erfüllt, was bei schimmeligem Stroh unzweifelhaft der Fall sein dürfte, muss dies zunächst dem Stallbesitzer gegenüber angezeigt und Abhilfe verlangt werden, am besten schriftlich oder unter Zeugen.

Führt dies nicht zum Erfolg, würde ich auch dazu tendieren, ersatzweise selbst Späne oder anderes Stroh zu organisieren. Zusätzlich würde ich die Boxenmiete mindern oder unter Vorbehalt zahlen. Bei einer von Ihnen vorgenommenen „Mietminderung“ behalten Sie einfach einen angemessenen Teilbetrag der Boxenmiete ein.

Bezüglich der Höhe der Minderung würde ich den Betrag vorschlagen, den Sie zusätzlich aufwenden müssen, um sich ersatzweise Stroh oder Späne zu besorgen. Sobald der Stallbesitzer Abhilfe schafft, müssen Sie wieder den vollen Betrag bezahlen. Es gibt im Pferdepensionsrecht keine gesetzlichen Regelungen wie im Mietrecht, es lässt sich allenfalls daran orientieren.

Im Streitfall, sollte es z. B. zum Einklagen der vollen Stallmiete durch den Pensionsbesitzer kommen oder gar zur Kündigung, müssen die Einsteller beweisen, dass das Stroh schimmelig war, dies erfolglos gegenüber dem Stallbesitzer gerügt wurde und dass Ersatz angeschafft wurde. Es empfiehlt sich daher, Fotos von dem Stroh anzufertigen, die Rüge schriftlich einzureichen und Quittungen aufzubewahren.

Die Minderung muss von den Einstallern auch zeitnah zur erfolglosen Rüge des Mangels vorgenommen werden. Wenn der volle Boxenpreis trotz Kenntnis des schimmeligen Strohs über einen längeren Zeitraum weitergezahlt wird, dann ist das Recht auf Minderung schnell verwirkt. *Olga A. Voy*

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

Feuer, Wasser, Sturm und Hagel. Auch das Risiko des Satteldiebstahls aus dem Pferdeanhänger, z. B. auf dem Turnier lässt sich mittlerweile versichern. Bleibt zu überlegen, ob bzw. welche Versicherung im Einzelfall sinnvoll und lohnend ist. Denn was zahlt die Versicherung? Im Schadensfall wird der komplette Wiederbeschaffungswert der Sachen ersetzt, das heißt, der Preis, der für neuwertige Sachen gleicher Art zu zahlen wäre – Vorschäden an den versicherten Sachen bleiben unberücksichtigt. Doch wann zahlt die Versicherung?

Verlangt wird von den Versicherungen zunächst ein entsprechender Schutz des versicherten Gutes gegen Einbruchdiebstahl, d. h. das Zubehör muss sich in einem verschlossenen Gebäude oder einem verschlossenen Behältnis befinden. Dabei sollte mit der Versicherung vorab geklärt werden, welche Art von Vorhängeschloss oder Sicherheitskette an Stall, Sattelkammer und Spind als ausreichend erachtet wird. Auch der Pferdeanhänger muss natürlich eine abschließbare Sattelkammer haben. Ein Diebstahl muss sodann der Polizei gemeldet werden, die einen Einbruchsdiebstahl vor Ort feststellt und aufnimmt. Denn der Versicherungsnehmer muss gegenüber der Versicherung den Einbruchsdiebstahl nachweisen. An dieser Hürde scheiterten bereits viele Versicherungsnehmer, der Nachweis des Einbruchsdiebstahls beschäftigte in der Folge sowohl Sachverständige als auch Gerichte über mehrere Instanzen, mit teilweise bizarren Ergebnissen. So urteilte ein Oberlandesgericht, der Versicherungsnehmer habe den Beweis für das Erscheinungsbild eines Diebstahls nicht erbracht, da (rein theoretisch) die Möglichkeit bestand, dass der Dieb auch ohne Gewalteinwirkung in die Wohnung gelangt sein könne (OLG Karlsruhe, 16.11. 2006). In einem anderen Rechtsstreit konnte der Versicherungsnehmer zwar Einbruchsspuren an der Balkontür nachweisen, er konnte aber nicht lückenlos darlegen, wie der Einbrecher zur Balkontür gelangt sein könne, weshalb seine Klage ebenfalls abgewiesen wurde (OLG Bremen, 20.09.2005). Dieses Urteil wurde aber durch den BGH aufgehoben (20.12.2006), der damit ein klares Zeichen hinsichtlich der Beweiserleichterung für die Versicherungsnehmer setzte. Der BGH urteilte, das OLG Bremen habe die Beweisanforderungen für den Versicherungsnehmer überspannt. Sinn und Zweck der Sachversicherung gegen Diebstahl sei ja gerade, den Versicherungsnehmer vor dem Risiko solcher nicht mehr lückenlos aufklärbarer Fälle zu schützen. Daher sei es ausreichend, wenn der Versicherungsnehmer ein Minimum an Tatsachen nachweise, die nach allgemeiner Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf eine Entwendung der Sachen zulasse. Dazu gehöre die Unauffindbarkeit der zuvor am Ort vorhandenen und als gestohlen gemeldeten Gegenstände sowie Einbruchsspuren. *Olga A. Voy*